

# Anwaltsprüfung Wintersession 2019 / Staats- und Verwaltungsrecht

## Vorbemerkung

Konzentrieren Sie sich auf die Fragestellungen. Beschränken Sie sich auf das sachlich Notwendige. Argumentieren Sie kurz und prägnant. Führen Sie die anwendbaren Rechtsnormen jeweils präzise an.

## Erlasse

- Bundesverfassung (BV; SR 101)
- Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz (SR 151.3 [Auszug]))
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG; SR 172.021)
- Bundesgerichtsgesetz (BGG; SR 173.110)
- Berufsbildungsgesetz (BBG; SR 412.10 [Auszug])
- Berufsbildungsverordnung (BBV; SR 412.101 [Auszug])
- Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung; BMV; SR 412.103.1 [Auszug])
- Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen (SRL Nr. 37)
- Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG; SRL Nr. 40)
- Justizgesetz (JusG; SRL Nr. 260)
- Geschäftsordnung für das Kantonsgericht des Kantons Luzern (GOKG; SRL Nr. 263)
- Verordnung über die Kosten in Zivil-, Straf- und verwaltungsrechtlichen Verfahren (Justiz-Kostenverordnung; SRL Nr. 265)
- Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung (BWG; SRL Nr. 430 [Auszug])
- Verordnung zum Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung (SRL Nr. 432 [Auszug])
- Reglement über die Berufsmaturität (SRL Nr. 444 [Auszug])
- Gebührengesetz (GebG; SRL Nr. 680)

## ICD-10

**Auszug** aus dem Taschenführer zur ICD-10-Klassifikation nach dem Pocket Guide von J. E. Cooper, 7. Aufl., Bern 2014

A.

Nora Theiler (geb. 22.11.1999) wurde ohne Aufnahmeprüfung am 22. März 2016 in die Wirtschaftsmittelschule Luzern (WML) zur Ausbildung als Kauffrau mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) mit integrierter Berufsmaturität zugelassen. Die WML ist eine kaufmännische Berufsmaturitätsschule, welche die Lernenden auf kaufmännische Berufe und das Wirtschaftsstudium an der Hochschule vorbereitet. Weil Nora Theiler die Promotionsbedingungen im 1. Semester des Schuljahres 2016/17 wegen schwacher Leistung im Fach Mathematik nicht erfüllte (Zeugnisnote 2 in Mathematik), promovierte sie für das 2. Semester nur «bedingt», was gestützt auf die massgebliche Promotionswegleitung, die hier nicht weiter interessiert, so viel

bedeutet wie «einstweilen» oder «auf Zusehen hin». Zu erwähnen ist weiter, dass ihre Leistungen in den übrigen Fächern anerkanntermassen durchwegs mit gut bewertet wurden (Zeugnisnoten zwischen 5 und 5,5).

B.

Am 1. Mai 2017 reichte Nora Theiler wegen Dyskalkulie bei der kantonalen Dienststelle Berufs- und Weiterbildung (DBW) ein Gesuch um Nachteilsausgleich in der Berufsfachschule und beim laufenden Qualifikationsverfahren ein. Die Dienststelle DWB trat auf das Gesuch ein, lehnte dieses mit Entscheid vom 12. Juni 2017 allerdings ab. Den Entscheid eröffnete die Dienststelle Nora Theiler. Die WML wurde mit einer Orientierungskopie des Entscheids bedient. Nora Theiler ergriff gegen die Verfügung der DBW fristgerecht das in der Verfügung angegebene Rechtsmittel. Sie beantragte die Aufhebung des Entscheids sowie mit Bezug auf ihre Schwäche in Mathematik seitens der WML die ihres Erachtens gebotene Rücksichtnahme. Dieses Rechtsmittelverfahren ist nach wie vor pendent.

C.

In der Folge sandte der mit der Angelegenheit betraute Mitarbeiter der Dienststelle DWB, Egon Lammer, Nora Theiler ein Schreiben, worin er ihr mitteilte, sie dürfe den Unterricht in der WML einstweilen weiterhin besuchen. Eine Orientierungskopie dieses Schreibens stellte Lammer dem Mathematiklehrer von Nora Theiler zu. Formell verfügt wurde darüber nichts. Mit Zeugnis für das 2. Semester des Schuljahres 2016/17 stellte das nach Massgabe der Rechtsordnung zuständige Organ der WML fest, Nora Theiler erfülle die Promotionsbedingungen zufolge ihrer Defizite in Mathematik nicht. Dieser Entscheid wurde in das nach wie vor pendente Rechtsmittelverfahren einbezogen, welches Nora Theiler gegen die Verfügung der DWB vom 12. Juni 2017 eingeleitet hatte.

D.

Gestützt auf ein Gutachten von Herrn lic. phil. Martin Meier, welches das Vorliegen einer Dyskalkulie (Rechenstörung; ICD-10 F 81.2) bestätigte, ersetzte die DBW ihre Verfügung vom 12. Juni 2017 mit Entscheid vom 14. Februar 2018. Darin gewährte diese kantonale Dienststelle Nora Theiler bei Prüfungen im Fach Mathematik einen Zeitzuschlag von 5 Prozent sowie die Inanspruchnahme einer Lupe zur besseren Lesbarkeit der Prüfungsaufgaben. Dieser Entscheid wurde den Verfahrensbeteiligten tags darauf unter Beachtung aller massgeblichen verfahrensrechtlichen Belange eröffnet.

E.

Nora Theiler fühlte sich nicht ernst genommen und unkorrekt behandelt. Deshalb reichte sie am 20. Februar 2018 unter dem Titel Aufsichtsbeschwerde bei der Aufsichtsbehörde der DWB eine Eingabe ein, worin sie die folgenden Anträge stellte:

1. Es ist festzustellen, dass dem Besuch des Unterrichts an der WML weiterhin nichts entgegensteht.
2. Alle nicht mit einer genügenden Note bewerteten Mathematikprüfungen sind zu streichen.
3. Vom Fach Mathematik ist Nora Theiler zu dispensieren.
4. Auf die Überwälzung von Gebühren für die Behandlung der Aufsichtsbeschwerde ist zu verzichten.

F.

Mit Beschluss vom 6. August 2018 trat die angerufene Behörde auf die Eingabe vom 20. Februar 2018 nicht ein. Zur Begründung führte sie aus, Nora Theiler stehe die Aufsichtsbeschwerde nicht zur Verfügung. Die Kosten des Verfahrens von Fr. 500.-- auferlegte die angerufene Behörde Nora Theiler. Ferner wies sie darauf hin, dass gegen die Erledigung dieser Rechtsvorkehr kein Rechtsmittel gegeben sei, wohl aber gegen die im Entscheid vom 6. August 2018 auferlegten Gebühren. Diesbezüglich verwies sie auf die im Gebührengesetz verankerten Rechtspflegebestimmungen. Dieser Entscheid wurde tags darauf, also am 7. August 2018, mit normaler A-Post eröffnet.

Als Nora Theiler am Samstag, 25. August 2018, von einem längeren Auslandsaufenthalt zurückkehrte, das Schreiben vom 6. August 2018 ihrem Briefkasten entnahm und dieses las, konnte sie es nicht fassen. Dagegen musste sie etwas unternehmen.

### **Aufgabe**

Am Dienstag, 28. August 2018, kommt Nora Theiler mit allen in dieser Angelegenheit vorhandenen Unterlagen zu Ihnen in die Anwaltskanzlei und bittet Sie um Hilfe, zumal das neue Semester an der WML bereits am Vortag, nämlich am Montag, 27. August 2018, begonnen hat und sie nicht einmal wissen könne, ob sie den Unterricht an der WML nunmehr überhaupt weiter besuchen könne. Es mache den Anschein, dass sich selbst die Organe der WML hierüber nicht im Klaren seien, wie ihre telefonische Rückfrage am Vortag erbracht habe.

An der Besprechung in Ihrer Anwaltskanzlei stellt Nora Theiler sodann konkrete Fragen, die sie geklärt haben will und die Sie ihr in einer für ihre Klientin verständlich und mit präzisen Hinweisen auf die massgebliche Rechtslage versehen schriftlich zu beantworten haben. Bereits tags zuvor hat Nora Theiler dem Sekretariat der Anwaltskanzlei auch mitgeteilt, dass sie für den Lebensunterhalt keine finanziellen Mittel habe. Ebenso wenig verfüge sie über Vermögen. Sie werde sicher nicht in der Lage sein, für die finanziellen Folgen der Angelegenheit aufzukommen. Die mitgebrachten Unterlagen belegen, dass Nora Theiler über sehr wenige finanzielle Mittel verfügt.

**Frage 1**

Als Erstes will Nora Theiler von Ihnen wissen, ob sie die WML weiterhin besuchen kann oder ob sie gehalten ist, Vorkehren zu treffen, damit sie dem Unterricht an der WML folgen kann. Die Frage, ob sie den Unterricht im Fach Mathematik besuchen muss oder nicht, erachtet sie als zweitrangig. Vorab will sie bloss die vordringliche Frage geklärt haben, ob sie Zugang zum begonnenen Semester an der WML hat oder ihr dies verwehrt ist.

**Frage 2**

Nora Theiler weist Sie auf das Schreiben von Egon Lammer hin und stellt die Frage, ob es sich um einen Beleg handelt, welcher die WML dazu verpflichtet, sie (Nora Theiler) weiterhin am Unterricht teilnehmen zu lassen. Erläutern Sie anhand der einschlägigen Rechtslage Nora Theiler präzise, in welchem Departement und in welcher Dienststelle der kantonalen Verwaltung Egon Lammer seine Aufgaben ausübt.

**Frage 3**

Qualifizieren Sie das Schreiben von Egon Lammer in verfahrensrechtlicher Hinsicht.

**Frage 4**

Am 14. Februar 2018 korrigierte die DBW ihren ursprünglichen Entscheid vom 12. Juni 2017. Dabei stützte sie sich auf § 116 Abs. 1 VRG ab. Nora Theiler versteht diesen Hinweis auf die Rechtslage nicht. Klären Sie ihre Klientin über die Rechtslage auf.

**Frage 5**

Welche Behörde amtete nach Massgabe der Rechtslage im vorliegenden Fall allem Anschein nach als angerufene Aufsichtsbehörde? Erklären Sie Nora Theiler, mit welcher Begründung und gestützt auf welche verfahrensrechtlich bedeutsamen Bestimmungen diese Behörde die Eingabe von Nora Theiler in der geschilderten Weise abgewickelt hat.

**Frage 6**

Die Aufsichtsbehörde hat Nora Theiler Gebühren von Fr. 500.-- auferlegt und als Rechtsmittel dagegen auf das Gebührengesetz hingewiesen. Was halten Sie davon?

**Frage 7**

Nora Theiler kann die Vorgehensweise der Aufsichtsbehörde nicht akzeptieren. Kann ihr geholfen werden?

**Frage 8**

Für den Fall, dass Sie eine Rechtsschutzstrategie für gegeben erachten, formulieren Sie die Anträge.

**Frage 9**

Nora Theiler spricht mit Ihnen auch über die diagnostizierte Dyskalkulie. Dabei erwähnt sie den Begriff «Nachteilsausgleich». Vermag sich Nora Theiler diesbezüglich auf Rechtsgrundlagen abzustützen?

**Frage 10**

In der Verfügung vom 14. Februar 2018 gewährte die DWB zufolge der diagnostizierten Schwäche im Fach Mathematik einen Nachteilsausgleich. Nora Theiler geht dieser viel zu wenig weit. Würdigen Sie die Haltung der DWB mit Blick auf die massgebliche Rechtslage.

**Frage 11**

Nora Theiler will vom Unterricht im Fach Mathematik dispensiert werden. Erläutern Sie ihrer Klientin die in diesem Zusammenhang zu beachtenden materiell-rechtlichen Aspekte.

**Frage 12**

Angenommen die letzte kantonale Instanz hat die Streitsache einer materiellen Beurteilung unterzogen und in teilweiser Gutheissung erkannt, dass Nora Theiler mit Bezug auf das Fach Mathematik einen Nachteilsausgleich von 10 % statt nur 5 % zuzugestehen ist. Die weitergehenden Begehren von Nora Theiler wies diese Instanz indes ab. Formulieren Sie für diesen Fall die Rechtsmittelbelehrung.

Viel Erfolg!

Thomas Gander



7. Auflage

Im Gesamtwerk der Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD) der WHO kommt den psychischen Störungen eine Sonderstellung zu. Der «Taschenführer» enthält die diagnostischen Kriterien für die einzelnen psychischen Störungen und Störungsgruppen in kommentierter Form. Nach einem kurzen Einführungsabschnitt zu jeder Störung werden die für die Diagnose relevanten Kriterien aufgeführt und mit Hinweisen zur Differenzial- und Ausschlussdiagnostik ergänzt. Damit umfasst dieser Ansatz sowohl die pragmatische Darstellung der Diagnosen entsprechend den ICD-10-Forschungskriterien als auch, anstelle der ausführlicheren diagnostischen Leitlinien, die kompakte Definition und Beschreibung der einzelnen Störungen.

Ergänzend enthält diese Ausgabe:

- Referenztabelle zu ICD-9 und DSM IV-TR
- ein Faltblatt mit allen psychiatrischen ICD-10-Diagnosen im Überblick.

Für die 7. Auflage wurde das Buch entsprechend der German Modification (ICD-10-GM) 2014 des Deutschen Instituts für Medizinische Datenverarbeitung und Information (DIMDI) überarbeitet und ergänzt.

Verlag Hans Huber, Bern  
[www.verlag-hanshuber.com](http://www.verlag-hanshuber.com)

HOGREFE Verlagsgruppe

Göttingen · Bern · Wien · Oxford · Prag · Kopenhagen ·  
Stockholm · Paris · Amsterdam · Toronto · Cambridge, MA

ISBN 978-3-456-85398-7



Taschenführer  
zur ICD-10-Klassifikation psychischer Störungen  
entsprechend ICD-10-GM

HUBER



H. Dilling H. J. Freyberger  
Herausgeber

# Taschenführer zur ICD-10-Klassifikation psychischer Störungen

nach dem Pocket Guide von J. E. Cooper

7., überarbeitete Auflage  
entsprechend ICD-10-GM



HUBER



Der Text basiert auf:

- **Pocket Guide to ICD-10 Classification of Mental and Behavioural Disorders with Glossary and Diagnostic Criteria for Research ICD-10:CDR-10**  
Compilation and editorial arrangements by J.E. Cooper  
World Health Organization Geneva  
Churchill Livingstone  
Edinburgh London Melbourne New York and Tokyo 1994

Sowie auf den bisherigen Übersetzungen der ICD-10:

- Weltgesundheitsorganisation  
**Internationale Klassifikation psychischer Störungen ICD-10 Kapitel V (F) Klinisch-diagnostische Leitlinien**  
H. Dilling, W. Mombour, M. H. Schmidt (Hrsg.)  
9., überarbeitete Auflage, Huber 2013  
ISBN 978-3-456-85018-4
- Weltgesundheitsorganisation  
**Internationale Klassifikation psychischer Störungen ICD-10 Kapitel V (F) Diagnostische Kriterien für Forschung und Praxis**  
H. Dilling, W. Mombour, M. H. Schmidt, E. Schulte-Markwort (Hrsg.)  
5., überarbeitete Auflage 2011  
ISBN 978-3-456-84956-0
- DIMDI  
**ICD-10-GM Versionen 2004 bis 2014** Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme. 10. Revision – German Modification.
- Saß H., Wittchen H. U., Zaudig M., Houben I. (Hrsg.):  
**Diagnostisches und statistisches Manual Psychischer Störungen**  
4. Auflage, Textrevision (DSM-IV-TR), Hogrefe, Göttingen 2003
- Weltgesundheitsorganisation  
**Lexikon zur ICD-10-Klassifikation Psychischer Störungen.**  
H. Dilling (Hrsg.)  
2. Aufl. Huber, Bern 2009
- Weltgesundheitsorganisation  
**Das offizielle Fallbuch der WHO zu ICD-10 Kapitel V (F).**  
Falldarstellungen von Erwachsenen: Die vielen Gesichter des psychischen Leids. H. Dilling (Hrsg.)  
Huber, Bern 2000

Weltgesundheitsorganisation

## Taschenführer zur ICD-10-Klassifikation psychischer Störungen

Mit Glossar und Diagnostischen Kriterien  
sowie  
Referenztabellen ICD-10 vs. ICD-9 und ICD-10 vs.  
DSM-IV-TR

Herausgegeben von H. Dilling und H. J. Freyberger  
Nach dem englischsprachigen Pocket Guide von  
J.E. Cooper

7., überarbeitete Auflage unter Berücksichtigung  
der Änderungen entsprechend ICD-10-GM  
(German Modification) 2014

Verlag Hans Huber

### F81.2 Rechenstörung

Diese Störung besteht in einer umschriebenen Beeinträchtigung von Rechenfertigkeiten, die nicht allein durch eine allgemeine Intelligenzminderung oder eine unangemessene Beschulung erklärbar ist. Das Defizit betrifft vor allem die Beherrschung grundlegender Rechenfertigkeiten, wie Addition, Subtraktion, Multiplikation und Division, weniger die abstrakteren mathematischen Fertigkeiten, die für Algebra, Trigonometrie, Geometrie oder Differential- und Integralrechnung benötigt werden.

Dazugehörige Begriffe:

- Dyskalkulie
- Entwicklungs-Akalkulie
- Entwicklungsstörung des Rechnens
- entwicklungsbedingtes Gerstmann-Syndrom

Ausschluss:

- nicht näher bezeichnete Akalkulie (R48.8)
- Rechenschwierigkeiten durch inadäquaten Unterricht (Z55.8)
- Rechenstörung in Kombination mit Lese- und Rechtschreibstörung (F81.3)

#### Diagnostische Kriterien

- A. Es liegt ein Wert in einem standardisierten Rechentest vor, der mindestens zwei Standardabweichungen unterhalb des Niveaus liegt, das aufgrund des chronologischen Alters und der allgemeinen Intelligenz des Kindes zu erwarten wäre.
- B. Die Lesegenauigkeit, das Leseverständnis sowie das Rechtschreiben liegen im Normbereich (zwei Standardabweichungen vom Mittelwert).
- C. In der Vorgeschichte keine ausgeprägten Lese- oder Rechtschreibschwierigkeiten.
- D. Beschulung in einem zu erwartenden Rahmen (es liegen keine außergewöhnlichen Unzulänglichkeiten in der Erziehung vor).

- E. Die Rechenschwierigkeiten bestehen seit den frühesten Anfängen des Rechenlernens.
- F. Die unter A. beschriebene Störung behindert eine Schulausbildung oder alltägliche Tätigkeiten, die Rechenfertigkeiten erfordern.
- G. Ausschlussvorbehalt: *Non-verbaler* IQ unter 70 in einem standardisierten Test.

### F81.3 kombinierte Störungen schulischer Fertigkeiten

Dies ist eine schlecht definierte Restkategorie für Störungen mit deutlicher Beeinträchtigung der Rechen-, der Lese- und der Rechtschreibfähigkeiten. Die Schwäche ist jedoch nicht allein durch eine allgemeine Intelligenzminderung oder eine unangemessene Beschulung erklärbar. Sie soll für Störungen verwendet werden, die die Kriterien für F81.2 sowie F81.0 oder F81.1 erfüllen.

Ausschluss:

- isolierte Rechtschreibstörung (F81.1)
- Lese- und Rechtschreibstörung (F81.0)
- Rechenstörung (F81.2)

### F81.8 sonstige Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten

Dazugehöriger Begriff:

- entwicklungsbedingte expressive Schreibstörung

### F81.9 Entwicklungsstörung schulischer Fertigkeiten, nicht näher bezeichnet

Dazugehörige Begriffe:

- nicht näher bezeichnete Lernbehinderung
- nicht näher bezeichnete Lernstörung
- nicht näher bezeichnete Wissenserwerbsstörung